



Stadt T E T T N A N G

G e s c h ä f t s o r d n u n g **für den Gemeinderat**

vom 23. April 1980

mit Änderung vom 03.07.1991, 09.11.2016 und 14.04.2021.

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S 581) hat der Gemeinderat am 23.04.1980, 03.07.1991, 09.11.2016 und am 14.04.2021 folgende Geschäftsordnung vereinbart:

Anmerkung:

In der Geschäftsordnung des Gemeinderates sind Gesetzestexte der Gemeindeordnung (GemO) wiederholt, soweit sie für das Verständnis notwendig sind. Die zugehörigen Paragraphen der GemO werden jeweils kursiv am Ende der Paragraphen angegeben.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates, Vorsitzende/r	3
§ 2 Mitgliedervereinigungen.....	3
II. Rechte und Pflichten der Stadträte / Stadträtinnen und der zur Beratung zugezogenen Einwohner/innen und Sachverständigen	4
§ 3 Rechtsstellung der Stadträte und Stadträtinnen	4
§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte	4
§ 5 Amtsführung	5
§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit	5
§ 7 Vertretungsverbot	6
§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit	6
III. Sitzungen des Gemeinderates	8
§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse	8
§ 10 Verhandlungsgegenstände	9
§ 11 Sitzordnung	9
§ 12 Einberufung, Sitzungsbeginn, Sitzungsdauer	9
§ 13 Tagesordnung	10
§ 14 Beratungsunterlagen.....	11
§ 15 Geschäftsgang und Verhandlungsleitung.....	12
§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht	12
§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat	13
§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat	13
§ 19 Redeordnung	14
§ 20 Sachanträge.....	14
§ 21 Geschäftsordnungsanträge	15
§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit	15
§ 23 Abstimmung	16
§ 24 Wahlen	17
§ 25 Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten	18
§ 26 Persönliche Erklärungen	18
§ 27 Fragestunde (Bürgerfragestunde)	19
§ 28 Anhörung	19
IV. Beschlussfassung im Umlaufverfahren und durch Offenlegung.....	20
§ 29 Schriftliches Verfahren (Umlaufverfahren)	20
§ 30 Offenlegung	20
V. Niederschrift	21
§ 31 Inhalt der Niederschrift	21
§ 32 Führung der Niederschrift	21
§ 33 Anerkennung der Niederschrift	22
§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift	22
VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse und des Ortschaftsrates.....	22
§ 35 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats.....	22
§ 36 Anwendung auf den Ortschaftsrat.....	23
VII. Schlussbestimmung	24
§ 37 Inkrafttreten	24

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates, Vorsitzende/r

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem / der Bürgermeister/in als Vorsitzende/n und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates führen die Bezeichnung Stadtrat bzw. Stadträtin.
- (2) Der/Die Erste Beigeordnete vertritt den/die Bürgermeister/in. Ist er/sie rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führen die gemäß § 48 GemO bestellten Stellvertreter/innen in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.
- ~~(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führt sein / ihre Stellvertreter/in i.S. des § 48 GemO den Vorsitz.~~

-§§ 25, 48 Abs. 1, § 49 GemO-

§ 2 Mitgliedervereinigungen

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Stadträten / Stadträtinnen bestehen. Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des / der Vorsitzenden und seiner / ihrer Stellvertreter/innen sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.
- (4) Stadträte / Stadträtinnen, die auf Grund ihrer Anzahl keine Fraktion bilden, dürfen mit einer bestehenden Fraktion eine Zählgemeinschaft eingehen.
- (5) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen und Zählgemeinschaften entsprechend.

-§ 32a Abs. 2 GemO-

II. Rechte und Pflichten der Stadträte / Stadträtinnen und der zur Beratung zugezogenen Einwohner/innen und Sachverständigen

§ 3 Rechtsstellung der Stadträte und Stadträtinnen

- (1) Die Stadträte / Stadträtinnen sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister verpflichtet die Stadträte / Stadträtinnen in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Stadträte / Stadträtinnen entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

-§§ 32 Abs. 1 bis 3 GemO-

§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte / Stadträtinnen kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der / die Bürgermeister/in den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Stadträte / Stadträtinnen kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jede/r Stadtrat / Stadträtin kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen.
- (3) Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind grundsätzlich nur innerhalb des Tagesordnungspunktes „Mitteilungen und Anfragen“ zu stellen. Dieser Tagesordnungspunkt wird auf maximal eine halbe Stunde begrenzt. Bei mündlichen Anfragen, die nicht sofort beantwortet werden können, legt der / die Bürgermeister/in die Art der Erledigung fest.
- (4) Schriftliche oder elektronische Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderates vom / von der Bürgermeister/in mündlich beantwortet werden. **Anfragen und Antworten werden jeweils allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.**

- (5) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt (Grundsatz).
- (6) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
- (7) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach §§ 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

-§ 24 Abs. 3 bis 5 GemO-

§ 5 Amtsführung

Die Stadträte / Stadträtinnen und die zur Beratung zugezogenen Einwohner/innen müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der / die Vorsitzende oder ein von ihm / ihr Beauftragte/r unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des / der Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann diese nachträglich erfolgen.

-§§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO-

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Stadträte / Stadträtinnen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte / Stadträtinnen und die zur Beratung zugezogenen Einwohner/innen so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis der / die Bürgermeister/in von der Schweigepflicht entbindet.
Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind, **allerdings nur im Umfang ihrer Bekanntgabe.**

- (2) Stadträte / Stadträtinnen dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.
- (3) Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.

-§§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO-

§ 7 Vertretungsverbot

- (1) Die Stadträte / Stadträtinnen dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörende Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

- § 17 Abs. 3 GemO -

§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein/e Stadtrat / Stadträtin oder ein zur Beratung zugezogene/r Einwohner/in darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm /ihr selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. dem / der Ehegatten / Ehegattin oder dem / der Lebenspartner/in nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 2. einem / einer in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
 3. einem / einer in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Schwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
 4. eine/r von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

- (2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der / die Stadtrat / Stadträtin oder der / die zur Beratung zugezogene Einwohner/in, dessen / ihrer Ehegatten / Ehegattin, dessen / ihrer Lebenspartner/in nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder dessen / ihrer Verwandte ersten Grades (Kinder oder Eltern)
1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der / die Stadtrat / Stadträtin oder Einwohner/in deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.
 2. Gesellschafter/in einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbstständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der /die Stadtrat / Stadträtin oder der / die zur Beratung hinzugezogene Einwohner/in als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot.
 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, die nicht Gebietskörperschaft ist und der die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn er / sie diesem Organ als Vertreter/in der Gemeinde angehört.
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Der / Die Stadtrat / Stadträtin und der / die zur Beratung zugezogene Einwohner/in, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem / der Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des / der Betroffenen bei Stadträten und Stadträtinnen der Gemeinderat, sonst der / die Bürgermeister/in.
- (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er / sie vom Ratsisch erkennbar abrücken; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er / sie den Sitzungsraum verlassen.

- (6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1, 2 oder 5 verletzt worden sind oder ein/e Stadtrat / Stadträtin ohne einen der Gründe der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen war. Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an als gültig zu Stande gekommen, es sei denn, dass der / die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Die Rechtsfolge nach Satz 2 tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Jahresfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn in dem Verfahren die Rechtsverletzung festgestellt wird. Für Beschlüsse über Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne bleibt § 4 Abs. 4 und 5 GemO unberührt.

-§ 18 GemO-

III. Sitzungen des Gemeinderates

§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Die Stadträte /Stadträtinnen sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der / die Bürgermeister/in von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für die Beschlüsse, soweit sie nach Absatz 1 Satz 4 bekannt gegeben worden sind.

- § 35 GemO –

§ 10 Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des / der Bürgermeisters / Bürgermeisterin, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb des Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden.

§ 11 Sitzordnung

Die Stadträte / Stadträtinnen sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der / die Bürgermeister/in die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Stadträten / Stadträtinnen, die keiner Fraktion angehören, weist der / die Bürgermeister/in den Sitzplatz an.

§ 12 Einberufung, Sitzungsbeginn, Sitzungsdauer

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträte / Stadträtinnen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Der / Die Bürgermeister/in beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen (§ 14). Der Zustellungs- und Sitzungstag zählen jeweils nicht zu den sieben Tagen. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden; Abs. 1 Satz 7 GemO findet keine Anwendung.

- (3) Die Einladung sowie die erforderlichen Unterlagen werden am Versandtag der Einladung dem Gemeinderat im Ratsinformationssystem bereitgestellt.
- (4) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung; Stadträte / Stadträtinnen, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzung sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.
- (6) Die Sitzung von Gemeinderat, Verwaltungsausschuss und Technischem Ausschuss beginnen in der Regel nicht vor 16.00 Uhr. Hiervon kann im Laufe eines Kalenderjahres bei bis zu 2 Sitzungen des jeweiligen Gremiums abgewichen werden.
- (7) Die regelmäßigen Sitzungen werden auf eine Dauer von maximal 5 Stunden begrenzt. Soweit bis dahin die Tagesordnung noch nicht abgehandelt ist, sind die noch unbehandelten Tagesordnungspunkte in die nächstfolgende Sitzung zu vertagen oder in einer neu anzusetzenden Sitzung zu behandeln.

- § 34 Abs. 1 und 2 GemO-

§ 13 Tagesordnung

- (1) Der / Die Bürgermeister/in stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion, Zählergemeinschaft oder eines Sechstels der Stadträte / Stadträtinnen ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten, spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der / Die Bürgermeister/in kann in dringenden Fällen durch schriftlich oder elektronisch auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen oder deren Beratungsreihenfolge zu ändern, solange der Gemeinderat in die Beratung der Tagesordnung noch nicht eingetreten

ist. Über die Änderung der Tagesordnung wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

- § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO –

§ 14 Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung nach § 12 fügt der / die Bürgermeister/in die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten. Der Gemeinderat soll sich durch die Unterlagen ein grundlegendes Bild verschaffen können. Beratungsunterlagen, die erst während der Sitzung aufgelegt werden, sind zu Beginn der öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Sitzung aufzulegen. Tischvorlagen sollen eine Ausnahme darstellen.
- (2) Die öffentlichen Beratungsunterlagen werden im Sitzungsraum für die Zuhörer ausgelegt. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind Maßnahmen nach Satz 2 nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlage möglich, kann im Einzelfall von der Auslegung abgesehen werden. Die Zuhörer sind berechtigt die Beratungsunterlagen mitzunehmen und zu vervielfältigen. Sie sind vier Tage vor dem Sitzungstag im Ratsinformationssystem veröffentlicht.
- (3) Stadträte / Stadträtinnen dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben. Bei Verstoß gegen den Datenschutz durch rechtswidrige Weitergabe setzen sich die Stadträte und Stadträtinnen haftungsrechtlichen oder sogar strafrechtlichen Risiken aus.
- (4) Die Beratungsunterlagen der nichtöffentlichen Sitzungen sind nur für die Stadträte / Stadträtinnen bestimmt. Über den Inhalt der Vorlagen ist Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch für elektronisch übermittelte Beratungsunterlagen. Die Beratungsunterlagen sind gegen missbräuchliche Verwendung ordnungsgemäß aufzubewahren bzw. zu sichern. Im Übrigen gilt für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen § 6. ~~Vor allem ist über den Inhalt der Vorlagen solange Verschwiegenheit zu wahren, als über sie noch nicht öffentlich verhandelt ist.~~

- §§ 34 Abs. 1, 41b Abs. 4 GemO –

§ 15 Geschäftsgang und Verhandlungsleitung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der / Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.
- (3) Auf Antrag einer Fraktion kann die Sitzung kurzfristig unterbrochen werden (siehe Geschäftsordnungsanträge § 21).

- § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO –

§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der / Die Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er / Sie kann Zuhörer/innen, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Stadträte und Stadträtinnen können bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom / von der Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner/innen, die zu den Beratungen zugezogen sind.
- (3) Mitschnitte in Bild und Ton sind während der Sitzung/Beratung im Sitzungssaal mit Ausnahme zu Protokollzwecken, nicht zugelassen. Insbesondere das Verbreiten von Mitschnitten in Bild und Ton bzw. von Bildern aus der Beratung z.B. auf sozialen Netzwerken ist nicht zulässig. Dies gilt nicht, wenn die Genehmigung ausdrücklich und einstimmig für einen einzelnen Tagesordnungspunkt erteilt wird. Im Sitzungssaal sind Fotografieren und Interviews grundsätzlich nur in den Pausen bzw. vor und nach den Sitzungen zulässig. Das Verbot des Fotografierens gilt nicht für akkreditierte Pressevertreter/innen.

- § 36 Abs. 1 und 3 GemO –

§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt. **Anträge zur Tagesordnung (Absetzung eines TOPs, Änderung der Reihenfolge, etc.) sind zu Beginn der Sitzung vor Einstieg in den ersten Tagesordnungspunkt zu stellen. Der/Die Vorsitzende fragt zu Beginn der Sitzung, ob Anträge zur Tagesordnung gestellt werden.**
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und Zählgemeinschaft Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen (siehe § 21 Abs. 3b).

§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der / die Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Stadt oder anderen Personen übertragen.
- (2) **Der/Die Erste Beigeordnete nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.**
- (3) Ortsvorsteher/innen können an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen, **sofern sie nicht Mitglied des Gemeinderats sind.**
- (4) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner/innen und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (5) Der / Die Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er / sie, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

§ 19 Redeordnung

- (1) Der / Die Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er / Sie fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er / sie die Reihenfolge. Ein/e Teilnehmer/in an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm / ihr vom / von der Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den / die jeweilige/n Redner/in sind mit dessen und des / der Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der / Die Vorsitzende kann nach jedem / jeder Redner/in das Wort ergreifen, er / sie kann ebenso dem / der Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Für die Beratung eines Tagesordnungspunktes kann der Gemeinderat jederzeit die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken (Geschäftsordnungsantrag).
- (6) Die Wortmeldungen zum Beratungsgegenstand sind auf den Mindestgehalt zu beschränken. Ausführungen die mit dem Beratungsgegenstand nicht in Verbindung stehen, sind zu unterlassen. Weiterhin sollten sich die Erklärungen der Fraktion oder Zählgemeinschaft auf maximal 3 Minuten beschränken und die weiteren Redner auf maximal 2 Minuten (Ausnahme: Haushaltsreden). Der / Die Vorsitzende kann den / die Rednerin zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen und gegebenenfalls auch darauf hinweisen den Vortrag zu Ende zu bringen. Bei weiteren Verstößen kann ihm / ihr der / die Vorsitzende das Wort entziehen.
- (7) Ein/e Redner/in darf nur vom / von der Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden.

§ 20 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der / Die Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.

- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem / der Antragsteller/in und dem / der Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein/e Redner/in Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5),
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (4) Ein/e Stadtrat / Stadträtin, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b (Schlussantrag) und c (Ende der Rednerliste) nicht stellen.
- (5) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte / Stadträtinnen zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung (§ 23) und Wahlen (§ 24).

- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der / die Bürgermeister/in an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nichtbefangenen Gemeinderäte. Ist auch der / die Bürgermeister/in befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum / zur Stellvertreter/in des / der Bürgermeisters / Bürgermeisterin bestellt.
- (6) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der / Die Bürgermeister/in hat Stimmrecht; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei allen Personalentscheidungen z. B. Höhergruppierung und Einstellungen wird grundsätzlich geheim abgestimmt.
- (7) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern festgelegten Mitglieder zuzüglich des / der Bürgermeisters / Bürgermeisterin (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (8) Der / Die Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

- § 37 GemO –

§ 23 Abstimmung

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder mit Nein beantwortet werden kann. Über An-

träge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des / der Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.

- (2) Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung bestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, ist auf Antrag eines Mitglieds des Gemeinderates über jeden Teil gesondert abzustimmen.
- (3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der / Die Bürgermeister/in hat Stimmrecht; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Hand heben ab. Der / Die Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er / sie dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der / die Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Sitzreihenfolge.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.

- § 37 Abs. 6 GemO –

§ 24 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der / Die Bürgermeister/in hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein/e Bewerber/in zur Wahl, und erreicht diese/r nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der an-

wesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

- (2) Die Stimmzettel sind vom / von der Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der / Die Vorsitzende ermittelt unter Mit Hilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines / einer Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der / Die Vorsitzende oder in seinem Auftrag der / die Schriftführer/in stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

- § 37 Abs. 7 GemO –

§ 25 Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem / der Bürgermeister/in über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der / Die Bürgermeister/in ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
- (2) Über die Ernennung und Anstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.

- § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO –

§ 26 Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
 - a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur vor der Abstimmung abgegeben werden.
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigenen Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.

- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 27 Fragestunde (Bürgerfragestunde)

- (1) Einwohner/innen und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Grundsätze zur Fragestunde:
- a) Die Fragestunde findet in der Regel um 18.00 Uhr in jeder öffentlichen Sitzung des Gemeinderates statt. Ihre Dauer darf 30 Minuten nicht überschreiten.
 - b) Jede/r Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Fragen zu den auf der Tagesordnung enthaltenen Angelegenheiten sind nicht zugelassen.
 - c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der / die Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der / die Vorsitzende dem / der Fragenenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der / die Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der / Die Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

- § 33 Abs. 4 GemO -

§ 28 Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemein-

derat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.

- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

(5) **Jugendbeteiligung:**

Der/Die Beauftragte für Kinder- und Jugendbeteiligung bzw. zwei benannte Vertreter eines diesbezüglichen Jugendparlamentes o.ä. bzw. deren Stellvertretungen haben in allen öffentlichen und grundsätzlich in allen nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Jugend, Schulen und Kindertagesstätten, des Verwaltungsausschusses, des Technischen Ausschusses und des Gemeinderates zu allen kinder- und jugendrelevanten Themen ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht. Die Entscheidung, ob es sich um ein kinder- und jugendrelevantes Thema handelt, obliegt dem/der Sitzungsvorsitzenden. Zur Ausübung dieser Rechte erhält die Jugendvertretung jeweils die Einladungen und Sitzungsunterlagen zu kinder- und jugendrelevanten Themen der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der o. g. Gremien.

- § 33 Abs. 4, § 41a Abs. 3 GemO –

IV. Beschlussfassung im Umlaufverfahren und durch Offenlegung

§ 29 Schriftliches Verfahren (Umlaufverfahren)

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadträten und Stadträtinnen entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

- § 37 Abs. 1 GemO –

§ 30 Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.

- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträte und Stadträtinnen darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

- § 37 Abs. 1 GemO –

V. Niederschrift

§ 31 Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des / der Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte / Stadträtinnen unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder der Offenlegung (§ 30) gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der / Die Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- § 38 Abs. 1 GemO –

§ 32 Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird vom / von der Schriftführer/in geführt.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom / von der Vorsitzenden von zwei Stadträten / Stadträtinnen, die an der Verhandlung teilgenommen haben und vom / von der Schriftführer/in, zu unterzeichnen. Ist kein/e besondere/r Schriftführer/in be-

stellt, so unterzeichnet der / die Bürgermeister/in als „Vorsitzende/r und Schriftführer/in“

- § 38 Abs. 2 GemO –

§ 33 Anerkennung der Niederschrift

Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. ~~Die Niederschrift über den öffentlichen Teil, wird den zwei Stadträten / Stadträtinnen nach Abs. 3 vorab zugesandt. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.~~ Über hierbei gegen die Niederschrift vorgebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

- § 38 Abs. 2 GemO –

§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die Stadträte / Stadträtinnen können jederzeit in die Niederschriften über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.
- (3) Die Stadträte / Stadträtinnen erhalten auf Anfrage Mehrfertigungen von Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.
- (4) Alle Mitglieder des Gemeinderats erhalten nach den Sitzungen ein Ergebnisprotokoll über die Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse.

- § 38 Abs. 2 GemO –

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse und des Ortschaftsrates

§ 35 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Vorsitzende/r der beschließenden und beratenden Ausschüsse ist der / die Bürgermeister/in. Er / Sie kann **den/die Erste/n Beigeordnete/n**, einen seiner / ihrer Stellvertreter/innen oder, wenn alle Stellvertreter/innen verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat / Stadträtin ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- b) In die beschließenden und beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner/innen widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträte / Stadträtinnen in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- c) Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen können in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.
- d) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- e) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter/innen rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der / die Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter/innen.

- §§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO –

§ 36 Anwendung auf den Ortschaftsrat

- (1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können für die Sitzungen der Ortschaftsräte angewandt werden, soweit keine örtlichen Regelungen bestehen.
- (2) Stadträte / Stadträtinnen, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte / Ortschaftsrätinnen sind, können an den Verhandlungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen (§ 69 Abs. 4 GemO). Sie unterliegen bei nichtöffentlichen Sitzungen der Schweigepflicht nach § 35 Abs. 2 GemO in gleichem Maße wie die Ortschaftsräte; sie dürfen jedoch den Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung unterrichten, wenn die Angelegenheit in die Zuständigkeit des Gemeinderats fällt. Stadträten / Stadträtinnen aus anderen Ortsteilen ist nur bei öffentlichen Sitzungen die Teilnahme als Zuhörer möglich.

- § 69 Abs. 4 GemO –

VII. Schlussbestimmung

§ 37 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 14.04.2021 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 23.04.1980 mit Änderungen vom 03.07.1991 und 09.11.2016 außer Kraft.

Tett nang, 14.04.2021

gez. Bruno Walter

Bürgermeister